

Statuten des Trägerverein Gamperney Berglauf Grabs

Version 20241001

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Trägerverein Gamperney Berglauf Grabs“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 9472 Grabs SG. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein „Trägerverein Gamperney Berglauf Grabs“ bezweckt die Durchführung des Gamperney Berglaufs in Grabs. Der Lauf findet in der Regel jährlich statt.

Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten. Allfällige Rechnungsüberschüsse fließen vollumfänglich in das Vereinsvermögen zur Äufnung der Reserven

Art. 3 Mittel/Geschäftsjahr

Der Verein verfügt zur Finanzierung des Berglaufs über folgende Mittel:

- Startgelder Berglauf
- Sponsorengelder
- sonstige Zuwendungen

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September.

Art. 4 Mitgliedschaft

4.1 Der Verein wird als Vorstandsverein geführt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes.

4.2 Gewählte Mitglieder des Vorstandes werden automatisch Mitglied im Verein.

4.3 Präzisierung des Stimmrechtes: Jedes Mitglied hat eine Stimme.

4.4 Ein Austritt aus dem Verein ohne Abgabe des entsprechenden Vorstandsamtes ist nicht möglich.

4.5 Vorstandsmitglieder, welche die Amtspflichten nicht erfüllen, den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln oder dessen Ansehen gefährden, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor dem Entscheid ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, dem Vorstand seinen Standpunkt mündlich oder schriftlich darzulegen.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

6.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Regel im Monat Oktober/November statt.

6.3 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

6.4 Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30. September schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

6.5 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

6.6 Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

6.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6.8 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

6.9 Die Versammlung wird mindestens mit einem Beschlussprotokoll dokumentiert.

Art. 7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.

7.2 Die Amtszeit beträgt jeweils 1 Jahr, eine Ersatz- und Wiederwahl ist zulässig.

7.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen, erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen sowie für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen.

7.4 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen einem anderen Organ übertragen sind.

7.5 Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat
- d) Rennleitung
- e) Infrastruktur/Bau

7.6 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und der Finanzen selbst.

7.7 Eine Ämterkumulation ist möglich.

7.8 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

7.9 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

7.10 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

7.11 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

Art. 8 Revisoren

8.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

8.2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, eine Ersatz- und eine Wiederwahl ist zulässig.

8.3 Die Mitglieder der Revisoren dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören und sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

Art. 9 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Art. 10 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen.

Art. 11 Datenschutz

11.1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

11.2 Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer, Wohnadresse sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

11.3 Die Mitgliederdaten, namentlich Name und E-Mail Adresse des Vereines, werden auf der Website veröffentlicht. Zudem können diese Daten in Newsletter, einem allfälligen Mitteilungsblatt des Vereins oder in den Medien veröffentlicht werden.

11.4 Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

11.5 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 12 Auflösung des Vereines

12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung und nur durch eine 2/3 Mehrheit (qualifiziertes Mehr) der Anwesenden Mitglieder erfolgen.

12.2 Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

12.3 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17.10.2024 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 17.10.2024, Grabs

Der Präsident:



Die Protokollführerin:

